



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18067/5-4/1995

**XIX. GP.-NR**  
 402 / AB  
 1995 -03- 2 0

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZB**

Renoldner und Freundelnnen vom 19.1.1995, **398 13**

Zl. 398/J-NR/1995, "Managementfehler und vermeidbare  
 Verluste bei Bahnhofsumbauten"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

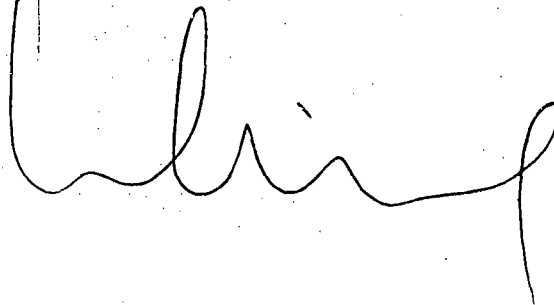
Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 17. 3. 1995

Der Bundesminister



## BEILAGE

### Stellungnahme der Österreichischen Bundesbahnen zur parl. Anfrage Nr. 398/J-NR/1995

#### Zum Sachverhalt:

Die Planung der 2. Baustufe - Bauteil 1 im Aufnahmsgebäude Graz Hbf hat als primäres Ziel Verbesserungen für die Bahnkunden im Bereich Kassen, Reisebüro und Wartebereich zu schaffen.

Zugleich soll in Fortsetzung der Gestaltung des neuen Personentunnels eine optische Angleichung der Halle erfolgen. Servicebetriebe sind als Folge der Baumaßnahmen durch Provisorien (Aus- und Umsiedelungen) betroffen. Die Zumutbarkeit, durch Provisorien im Geschäftsbetrieb beeinträchtigt zu sein, ist in Pachtverträgen geregelt, die im Einverständnis mit den Pächtern geschlossen wurden.

Im Fall Frau Weber (Süßwarengeschäft) haben die ÖBB, durch hohe Aufwendungen einen provisorischen Standort in der Halle installiert, um bessere Bedingungen für das Süßwarengeschäft zu schaffen. Dieser Standort mußte als Provisorium gewählt werden, da der künftige definitive Standort erst in der 2. Baustufe - Bauteil 1 (Halle) zu verwirklichen ist. Dieser künftige definitive Standort war auch ein Wunsch von Frau Weber, da sie vor dem Bau des Personentunnels einen ähnlichen Standort hatte. Der ursprüngliche alte Standort mußte wegen neuer Ausgangstüren aufgegeben werden. Da Frau Weber eine weitere Aussiedlung aus dem provisorischen Hallenstandort während der Bauzeit 2. Ausbaustufe - Bauteil 1 nicht mehr hinnehmen wollte, hat sie selbst gekündigt.

#### Zu Frage 1:

"Welche Vorkehrungen werden seitens des Managements der ÖBB getroffen, um bei Teilumbauten rechtzeitig die Erfordernisse nachfolgender Umbauetappen mitzuplanen, um so vermeidbare Verluste abzustellen?"

Um bei einem Bahnhof strukturelle Verbesserungen zu ermöglichen, ist zwischenzeitlich mit Provisorien und Übergangslösungen sowohl für dort angesiedelte Servicebetriebe, als auch für die dort tätigen ÖBB-Bediensteten zu rechnen. Es ist naturgemäß vom Bauablauf her um einiges schwieriger, eine bestehende Substanz den Erfordernissen eines modernen Bahnbetriebes anzupassen, als ein komplett neues Gebäude zu errichten. Diese notwendigen Maß-

- 2 -

nahmen wurden beim stufenweisen Umbau des Bf Graz Hbf nach wirtschaftlichen und ablaufmäßigen Gesichtspunkten bewertet, um eben die im Rahmen derartiger Projekte auftretenden Nachteile für alle Beteiligten zu minimieren.

Zu Frage 2:

"Warum werden am Hauptbahnhof Graz Umbauvorhaben ohne Rücksicht auf die Planung wesentlicher Komponenten, der Standorte von Nebenbetrieben und Sozialräumen für die Bahnbediensteten geplant und realisiert?"

Dies ist nicht richtig; wie bereits bei Frage 1 ausgeführt, wurde bei den Planungen sehr wohl auch diese Komponente mitberücksichtigt.

Zu Frage 3:

"Warum sind bei den Umbauvorhaben am Hauptbahnhof Graz die Standorte von Nebenbetrieben, die der Versorgung der Bahnkunden dienen, nicht rechtzeitig geplant und dadurch Verluste erwirtschaftet worden? Warum ist die Zusage des Generaldirektors der ÖBB nicht realisiert und in der Folge dieser Nebenbetrieb zur Aufgabe gezwungen worden?"

Der vom damaligen Generaldirektor der ÖBB zugesagte definitive Standort für das Süßwarengeschäft wäre in der 2. Baustufe - Bauteil 1, die im heurigen Frühjahr begonnen wird, im Hallenbereich in unmittelbarer Nähe des Bahnsteiges 1 vorgesehen gewesen. Durch dieses Raumangebot hätte die Pächterin nach Beendigung der Umbaumaßnahmen wieder nahezu auf den ursprünglichen Standort rückgesiedelt werden können. Somit wäre wiederum der Status Quo, wie vor Beginn der Umstrukturierungsmaßnahmen, hergestellt gewesen.

Zu Frage 4:

"Welche Anstrengungen unternimmt das Management der ÖBB, um die in den Umbauvorhaben am Hauptbahnhof Graz aufgetretenen Managementmängel zu beheben?"

Es gab im Zusammenhang mit dem Bahnhofsumbau keinerlei Managementmängel.

Zu Frage 5:

"Wie beurteilt der Bundesminister das entstandene Unrecht, für das zwar keine Ansprüche gegenüber den ÖBB bestehen, das jedoch die Pächterin dieses Nebenbetriebes wirtschaftlich in den Ruin getrieben hat?"

- 3 -

Grundsätzlich ist auf die vertragliche Situation zu verweisen. Gemäß der von der Pächterin unterfertigten "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Gewerbliche Nebenbetriebe der ÖBB (AVN 1965)" hätten die ÖBB das Recht gehabt, wie es im Pkt 15.3 lit. a vorgesehen ist, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist mit dem Hinweis, daß die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für Bahnbetriebszwecke benötigt werden, aufzukündigen.

Da aber bis zum damaligen Zeitpunkt die Zusammenarbeit beider Vertragspartner sehr gut war, wurden seitens der ÖBB alle Maßnahmen gesetzt, um das Vertragsverhältnis aufrechtzuerhalten.

Frau Weber war während der gesamten Umbauphase über alle Sachzwänge und deren Auswirkungen informiert, wollte aber keinen weiteren, kurz andauernden Notbetrieb führen und kündigte daher per 30. Juni 1994 ihr Vertragsverhältnis mit den ÖBB auf.

Zu Frage 6:

"Teilen Sie die Ansicht der unterfertigten Abgeordneten, daß durch die potenzierte Fehlplanung in diesem Sinn der ÖBB in Summe (vgl. z.B. Wagon-lits) Schäden in Milliardenhöhe erwachsen?"

Ich kann nur nochmals betonen, daß im ggstl. Fall keine Fehlplanung vorliegt. Auch erscheint ein Vergleich eines stationären Servicebetriebes der hier vorliegenden Größenordnung mit der fahrenden Gastronomie in ihrer Gesamtheit und Problematik wohl nicht zielführend zu sein.